

von verschiedenen Deputationsmitgliedern als unwirtschaftlich bezeichnet. Die Regierung suchte die zutage getretenen Bedenken zu zerstreuen und erklärte auf die Frage, ob sie sich darauf beschränkt habe, lediglich den Ankauf des Werkes Hirschfelde in Betracht zu ziehen oder ob sie auch mit anderen Werken wegen Ankaufs verhandelt habe, daß letzteres nicht der Fall sei. Das Werk Hirschfelde sei ihr als das zweckmäßigste erschienen, biete außerordentliche Vorteile und sei, worauf es besonders ankomme, erweiterungsfähig. Aus der Deputation wurde die Frage gestellt, ob es nicht angebracht gewesen wäre, mit der Stromversorgung im westlichen Teile Sachsens zu beginnen, weil hier stellenweise bereits ein dringendes Bedürfnis vorliege. Die Regierung stellte in Aussicht, sobald als möglich die Versorgung auf dieses Gebiet auszudehnen, sie hätte aber aus Zweckmäßigkeitsgründen, und da ihr, wie schon gesagt, für den Anfang das Werk Hirschfelde besonders geeignet erscheine, in der Oberlausitz beginnen müssen. Auf eine Anfrage, von welcher Seite die Anregung zum Ankauf des Werkes Hirschfelde ausgegangen sei, erklärte die Regierung, daß sie selbst in vollem Umfange die Veranlassung zu den Verhandlungen gegeben habe. Maßgebend sei außer dem bereits genannten Grunde der Umstand gewesen, daß das Werk nach neuzeitlichen Ansprüchen gebaut sei und die allerbilligsten Selbsterzeugungskosten in ganz Sachsen habe. Auf das Ersuchen, nähere Auskunft über die Rentabilität der Fernleitung nach Dresden zu geben, bemerkte die Regierung, daß der Bau dieser Fernleitung natürlich davon abhängen würde, in welcher Weise es gelänge, Verträge mit Großabnehmern in diesem Gebiete abzuschließen. Es sei nicht gesagt, daß die Leitung auf alle Fälle und ohne Gewährleistung der Rentabilität gebaut werden solle. Zunächst hoffe man auf eine bedeutende Zunahme des Absatzgebietes in Zittau und der übrigen Lausitz.

Die außerordentlichen Bedenken, die in der Deputation gegen den Abschluß des Vertrages sprachen, lagen, wie bereits bemerkt, nicht in der Beschaffenheit des Werkes oder dem Preise selbst, sondern in den im Vertrag mehr nebenhergehenden Bestimmungen. Und so erklärt es sich, daß die Beratung der Deputation über den Vertrag des Staatsfiskus mit der E. L. G. eine bis in alle Einzelheiten gehende war. Von den verschiedenen beanstandeten Punkten sei hier im Bericht nur auf die wesentlichsten und wichtigsten hingewiesen.

§ 1 Absatz 2 behandelt den Kohlenlieferungsvertrag der E. L. G. mit der Braunkohlen-A.-G. Herkules, Hirschfelde. Es konnte von der Deputation zunächst nicht beurteilt werden, ob dieser Vertrag wirtschaftlich für den Staat günstig sei. In bezug auf die Gesellschaft Herkules wurden eine große Anzahl Fragen gestellt, die eine eingehende und streng vertrauliche Beantwortung seitens der Regierung erfahren haben. Nach den Unterlagen, die der Deputation zur Verfügung gestanden haben, darf gesagt werden, daß der Kohlenlieferungsvertrag als ein günstiger bezeichnet werden kann.

Zu dem § 5 des Vertrages erschien es als besonders bedenklich, daß der Staat innerhalb des Versorgungsgebietes der E. L. G. unmittelbar keinen Strom abgeben darf. Für den Fall, daß der Staat infolge eines Monopols oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung die Stromlieferung an die Verbraucher übernehmen müsse, würden große Summen als Ablösung zu bezahlen sein. Dieses erschien um so mehr von Bedeutung, weil sich die Verpflichtung des Staates unter Umständen, wie aus dem Wortlaut des § 4 zu entnehmen ist, bis zum Jahre 1974 erstreckt.

Bei § 7 wurde der mit der E. L. G. vereinbarte Strompreis als für den Staat ungünstig bezeichnet. Jedenfalls fehlte für die Deputation jede Unterlage, und ohne eine solche konnte sie es nicht verantworten, einem Strompreise zuzustimmen, der die Wirtschaftlichkeit des ganzen Betriebes in Frage stellen könnte. Es wurde beschlossen, über diese Frage,